

Datum  
Unser Zeichen  
Ihr Zeichen  
Ansprechpartner / in  
Durchwahl  
E-Mail

## STELLUNGNAHME

**Monatsfrist bei der Verteilung unbegleiteter minderjährigen Ausländerinnen (m/w/d)<sup>1</sup>, wenn sich diese in Quarantäne befinden und die Ausländerinnen nicht binnen eines Monats an das Zuweisungsjugendamt übergeben werden können**

*Das Jugendamt hat verschiedene Fälle von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen (UMA), die sich aufgrund der geltenden Corona-Bestimmung direkt nach Einreise in Quarantäne begeben müssen. Bei einigen jungen Menschen verlängert sich aus verschiedensten Gründen die Zeit der Quarantäne. Das Jugendamt meldet die jungen Menschen zur Verteilung an und erhält auch entsprechende Zuweisungsbescheide. Die Übergabe der UMA an das Zuweisungsjugendamt scheitert jedoch in den Fällen, in denen sich die*

---

<sup>1</sup> Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jeweils in einer Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

Postfach 10 20 20  
D-69010 Heidelberg

Poststraße 17 69115 Heidelberg  
Telefon 06221 / 98 18-0  
Fax 06221 / 98 18-28  
institut@diijuf.de  
www.dijuf.de

*jungen Menschen über den Monatszeitraum des Verteilverfahrens hinaus in Quarantäne befinden, da sich die Zuweisungsjugendämter unter Hinweis auf den Ablauf der Frist weigern, die jungen Menschen zu übernehmen. Das Jugendamt fragt an, wie die Formulierung des Gesetzes zu verstehen ist und ob tatsächlich die Übergabe binnen eines Monats zu erfolgen hat.*

Die Frage, wie der Zeitraum der Verteilung in § 42b SGB VIII zu verstehen ist und ob es uU Abweichungen von der Monatsfrist in besonderen Ausnahmefällen wie der angeführten Quarantäne geben sollte, wird von Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet (vgl. ausführlich jurisPK-SGB VIII/Kirchhoff, Stand: 12.8.2020, SGB VIII § 42b Rn. 37 ff.):

Die Formulierung in § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII ist insoweit zunächst nicht eindeutig, da sie zu Recht die Frage aufwirft, ob das Verteilungsverfahren an sich innerhalb von einem Monat beginnen soll und damit entsprechend dem Wortlaut „durchgeführt“ wird und es ausreicht, den Zuweisungsbescheid zu erlassen oder ob es innerhalb eines Monats beendet sein, die Übergabe der Jugendlichen an das Zuweisungsjugendamt also binnen der Monatsfrist stattgefunden haben soll.

Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen dürfte grundsätzlich angenommen werden, dass die Verteilung binnen eines Monats beendet sein, der junge Mensch also dem Zuweisungsjugendamt „übergeben“ worden sein sollte (FK-SGB VIII/Trenczek, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 42b Rn. 9). Denn der junge Mensch soll möglichst schnell Kenntnis über seinen zukünftigen Aufenthaltsort erlangen, um weitere Brüche zu vermeiden. Da die vorläufige Inobhutnahme ua dazu dient, die Verteilung zu ermöglichen, beginnt die Verteilung fast durchweg mit der Anmeldung zur Verteilung wenige Tage nach der vorläufigen Inobhutnahme. Die Monatsfrist kann daher nur bedeuten, dass die Minderjährige innerhalb dieser Frist an ein anderes Jugendamt übergeben worden sein muss, damit sie dort in Obhut genommen werden kann. Gestützt wird diese Argumentation durch die Formulierung in § 42d Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, in welchem der Gesetzgeber darauf abstellt, dass „die Durchführung des Verteilungsverfahrens ... nicht innerhalb dieser Frist erfolgen kann“. Zudem ergibt sich auch aus der Formulierung in § 42a Abs. 5 S. 1 SGB VIII, dass die Übergabe an das für die

Inobhutnahme zuständig gewordene Jugendamt noch zum Verteilungsverfahren gehört.

Die Verteilung muss daher vor Ablauf eines Monats durch die Übergabe an das für die Inobhutnahme zuständig gewordene Zuweisungsjuugendamt abgeschlossen sein. Gelingt dies nicht, ist das (weitere) Verteilungsverfahren ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG nur dann, wenn im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ein Alterseinschätzungsverfahren notwendig wird, sodass die Monatsfrist des § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII erst mit der Feststellung der Minderjährigkeit zu laufen beginnt und nicht bereits mit Beginn der vorläufigen Inobhutnahme (BVerwG 26.4.2018 – 5 C 11/17). Folgt man also der hM in der Literatur und in Anlehnung daran der Entscheidung des BVerwG, so dürfte auch in Ausnahmefällen mit Blick auf Sinn und Zweck des Gesetzes vorliegend nicht von der Monatsfrist abgewichen werden.

Eine andere Auffassung hingegen vertritt das sächsische Oberverwaltungsgericht: Für eine fristwahrende Durchführung des Verteilungsverfahrens komme es auf die rechtzeitige Zuweisungsentscheidung an, durch welche dasungsverfahren abgeschlossen werde. Ob die Minderjährige auch innerhalb der Monatsfrist an dem Ort ihrer Zuweisung angekommen ist, sei unerheblich (OVG Bautzen 19.12.2019 – 3 A 719/18). Mit der tatsächlichen Übernahme ende zwar die vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a Abs. 6 SGB VIII. Das Verteilungsverfahren sei hingegen zuvor schon durch den Zuweisungsbescheid des Landesjugendamtes abgeschlossen. Zudem führt das OVG aus:

„Im Übrigen würde die Rechtmäßigkeit einer Zuweisungsentscheidung oft vom Zufall abhängen, wenn etwa der Flüchtling aufgrund einer leichten Erkrankung nicht innerhalb der Monatsfrist übergeben werden kann. Auch hätte es sonst der Flüchtling in der Hand, etwa durch ein kurzfristiges Untertauchen eine Verfristung und damit eine Unzulässigkeit seiner Verteilung herbeizuführen. Dies widerspricht dem Bedürfnis, rechtlich eindeutige Maßstäbe für den Ablauf einer Frist anwenden zu können“ (OVG Bautzen 19.12.2019 – 3 A 719/18).

Im Ergebnis lassen sich daher entweder mit der hM in der Literatur oder mit der Entscheidung des OVG Bautzen sowohl gute Argumente für als auch gegen die

„Verlängerung“ der Monatsfrist für den Fall finden, dass die Übergabe aufgrund geltender Quarantänebestimmung nicht binnen eines Monats stattfinden kann. Insofern bleibt es der Entscheidung des Jugendamts überlassen, vergleichbare Fälle zukünftig einer gerichtlichen Klärung zuzuführen, wobei sich nach Einschätzung des Instituts aufgrund der dargestellten Argumente eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts nicht sicher voraussagen lässt.